

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Gerichtsbüchlein**

**Vigelius, Nicolaus**

**Naumburg, 1635**

Cas. 7.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

gen vnd außzuführen schuldig / darauff dann fern  
er erget / was sich gebührt.

## Cas. 7.

Const. Elect. 11. p. 1.

Hans Zöpffer klage wider David Meyern / daß  
er ihm 500. Thaler schuldig / so er seinem Vater  
sel. geliehen / David Meyer antwortet auff die  
Klage negativè, daß er nichts davon wisse / Hans  
Zöpffer schelbt ihm die Klage ins Gewissen / Da  
vid Meyer duplicirt, es were allbereit lis negati  
vè contestirt, derowegen hette die Eydes dela  
tion nicht statt / per ea qua tradit Moll. ad Constit.  
Elect. 11. p. 1. n. 8.

## Nota.

Wenn im libell were gesezt worden / do er aber  
die Schuld verleugnen würde / vff solchen  
Fall / wolte er ihm die Klage ins Gewissen  
geschoben haben.

## Bescheid.

Auff vorgebrachte Klage / darauff gethane  
Antwort vnd ferner Vorbringen in Sachen  
Hansen Zöpffers Klägers an einem / David  
Meyern beklagten am andern theil / Gebe ich zert  
ger Zeit verordneter Ambtschösser allhier diesen  
Bescheid: Weil Beklagter vff die erhobene Klage  
geant

§ 9

geantwortet vnd nicht gestendig gewesen / das  
Kläger seinem Vater Anno 626. 500. Thaler  
geliehen / so ist er solches innerhalb Sächsischer  
Freist gebührlichen zu erweisen schuldig / vnd hat  
die Sydes delatida disfalls nicht statt.

## Caf. 8.

Const. Elect. 12. p. 1.

Hans Mebis klage contra David Kemlern  
das er bey seinem Bettern 500. Thaler depo-  
nirt. vnd gebeten / solche in seiner Verwahrung zu  
behaltten / bis er wiederumb aus Gallia käme / weilt  
aber sein Better vnter dessen verstorben / begehret  
er solche 500. Thaler von David Kemlern / vnd  
weil er das depositum verneinet / so wird klagen-  
dem Hansen Mebissen der Beweis auffgelegt.  
Nun hat er mehr nicht als einen einzigen Zeu-  
gen / derowegen vbergibt er Artickel vnd lest sol-  
chen Zeugen abhören / vnd als er nur semiplenè  
erweiset / wird ihm das juramentum suppleto-  
rium zuerkant. Darauff bringe er Citation ad  
præstandum aus / vnd erscheinet in termino,  
vnd wil das jurament wirklich ablegen / David  
Kemler aber bleibet auffen / hierauff bittere Hans  
Mebis das juramentum pro præstato zu erse-  
nen / per ea que tradit Moller ad Constit. Elect. 12.  
part. 1. num. 3.

Beo